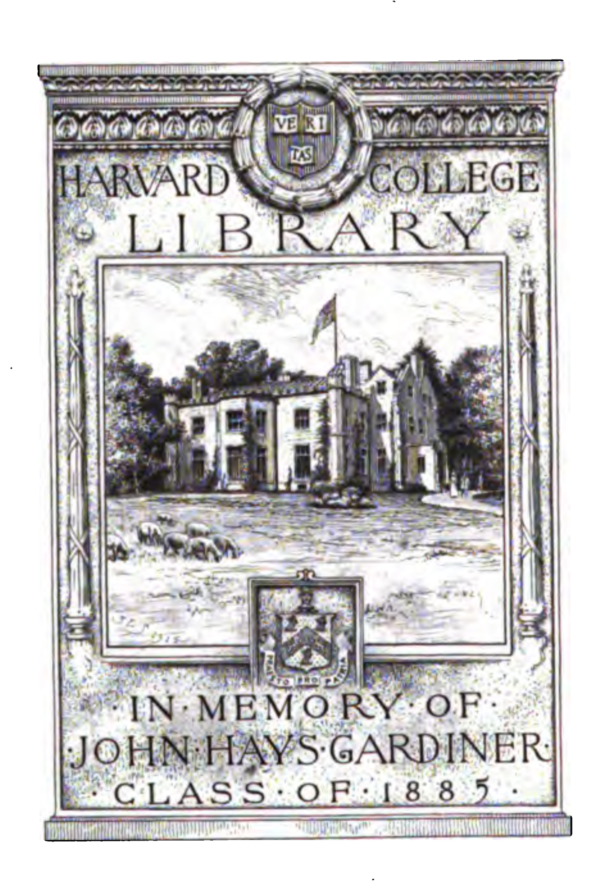



VE RI TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
IN MEMORY OF
JOHN HAYS GARDINER
CLASS OF 1885









Königin ...

Feldartillerie ...

und seine ...

Auf dienstliche ... [illegible]

...anlassung

von

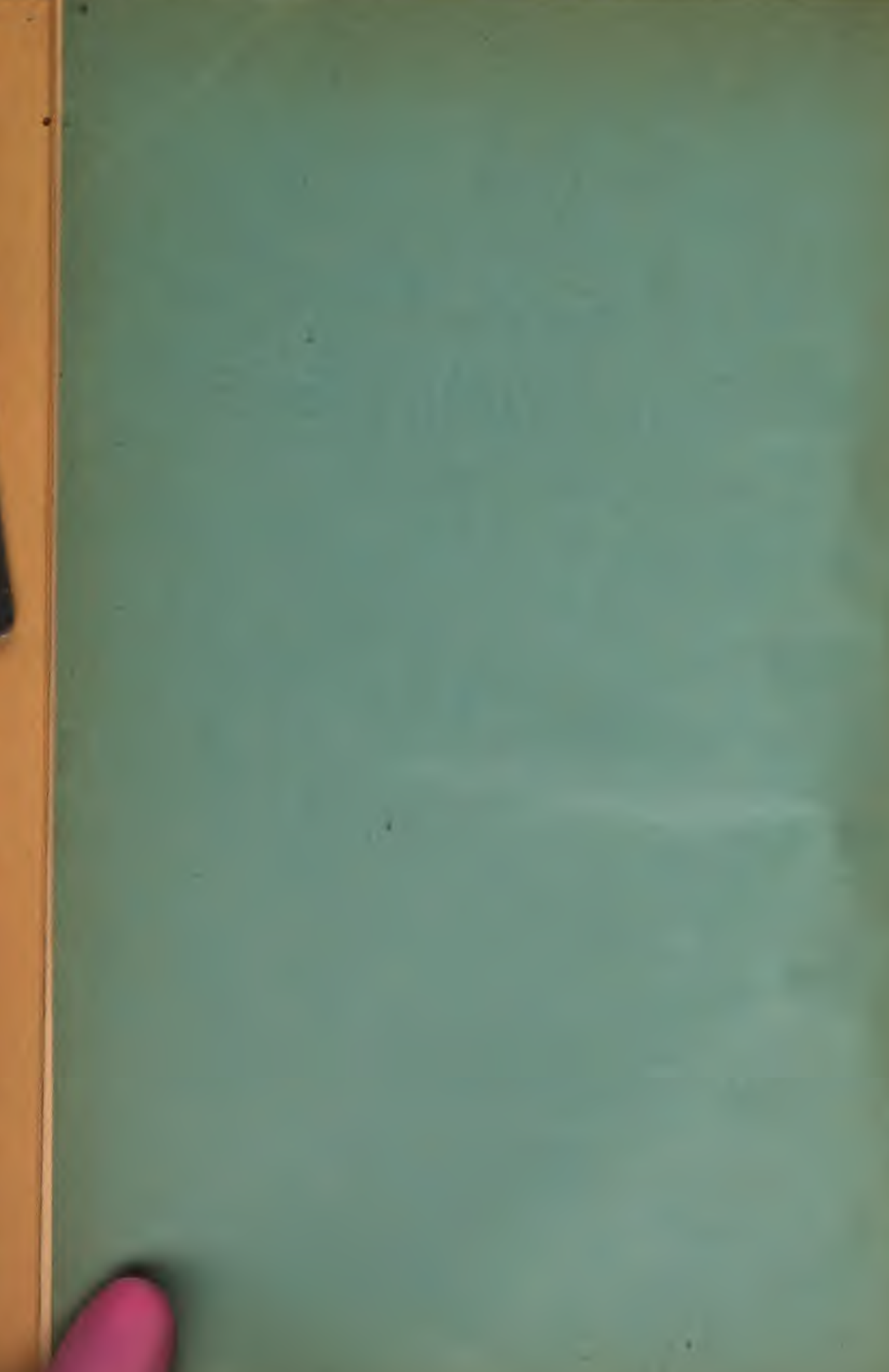
Jung,

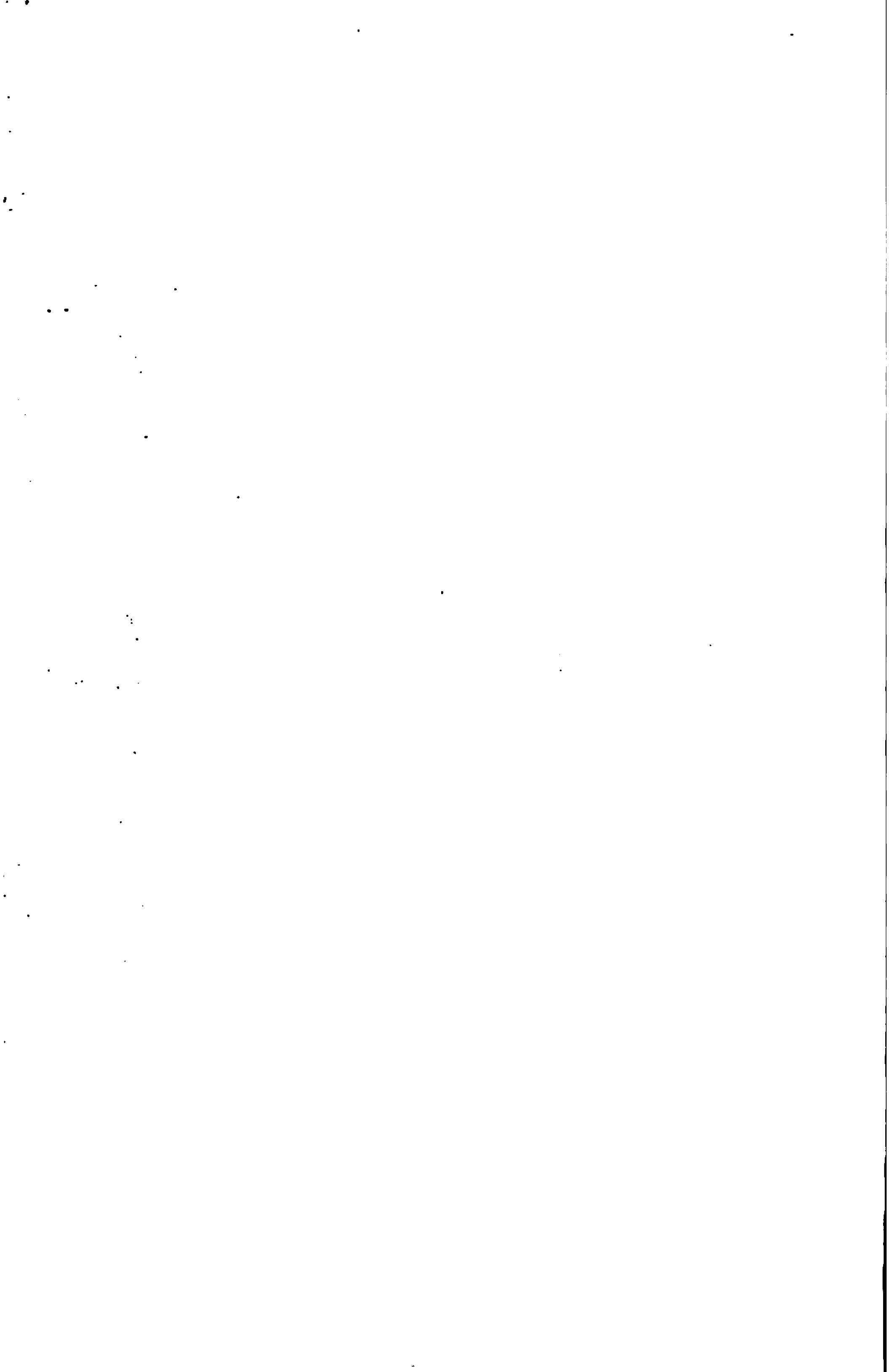
Premierlieutenant im Feldartillerie-Regiment ...
kommandirt zur Kriegsakademie.

EMS

Mit einem Bildniß Sr. Majestät des Kaisers ...

Berlin 1896.
Ernst Siegfried Mittler u...
Königliche Hofbuchhandl...
Kochstraße 68—71.







Wilhelm R.

Nach einer Original-Aufnahme von Reichard & Lindner,

Geschichte

des

Königlich Preußischen

Feldartillerie-Regiments Nr. 15

und seiner Stamm-Batterien.

Auf dienstliche Veranlassung bearbeitet

von

Jung,
Premierlieutenant im Feldartillerie-Regiment Nr. 15,
kommandirt zur Kriegsakademie.



Mit einem Bildniß Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Berlin 1896.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

bezeichnet wurden. Je drei dieser Brigaden, die von älteren Stabs-offizieren mit Regimentskommandeur-Rang und dem Diensttitel „Brigadiers" befehligt wurden, bildeten eine Inspektion, deren Kommandeure „Brigadechefs" hießen; an der Spitze der gesammten Artillerie stand das „Generalkommando", dessen Chef bis zum Jahre 1843 Seine Königliche Hoheit Prinz August von Preußen, der hochverdiente Organisator der Artillerie in den Befreiungskriegen, war.

Nach unten hin zerfiel jede Brigade in drei Abtheilungen; jede dieser letzteren bestand aus 1 reitenden und 4 Fuß-Kompagnien und zwar:

Die 1. Abtheilung aus der 1., 4., 7. und 10. Fuß-, sowie der 1. reitenden Kompagnie,

die 2. Abtheilung aus der 2., 5., 8. und 11. Fuß-, sowie der 2. reitenden Kompagnie,

die 3. Abtheilung aus der 3., 6., 9. und 12. Fuß-, sowie der 3. reitenden Kompagnie.

Diese eigenthümliche Art der Zusammensetzung erklärt sich aus der verschiedenen Mobilmachungsbestimmung der einzelnen Kompagnien. Es sollte im Kriegsfalle jede Brigade

3 zwölfpfündige Fuß-Batterien,
5 sechspfündige Fuß-Batterien,
1 siebenpfündige Haubitz-Batterie,
3 sechspfündige reitende Batterien,
6 Munitionskolonnen,
1 Laboratorienkolonne,
1 Handwerkskolonne

aufstellen, und außerdem sollten 3 Fuß-Kompagnien zur Besetzung der im Bereiche der Brigade liegenden Festungen oder, je nach der Lage des Kriegsschauplatzes, zu anderweitiger Bestimmung verfügbar bleiben. Da nun die Abtheilungen gleichmäßig formirt, gleichzeitig aber auch die Zusammengehörigkeit der drei schweren zwölfpfündigen Batterien zum Ausdruck gebracht werden sollte, so gab man den drei Flügel-Kompagnien der Abtheilungen die Nummern 1, 2 und 3, an die sich dann die der anderen neun Fuß- und die der drei reitenden Kompagnien in ganz derselben Weise anreihten. Während aber die Kompagnien 1 bis 3 dauernd zur Besetzung je einer zwölf-pfündigen Batterie, die 3 reitenden dauernd zur Mobilmachung je einer sechspfündigen reitenden Batterie bestimmt blieben, wechselte, obiger Anordnung gemäß, die Designirung der übrigen neun Fuß-Kompagnien derart, daß jede derselben 2 Jahre zur Aufstellung von Feld-

formationen (sechspfündige Fuß- oder siebenpfündige Haubitz-Batterie), das dritte Jahr zum Festungsdienst in Aussicht genommen war.

Die mobile Bezeichnung der Kompagnien war die der von ihnen besetzten Batterien; letztere waren kaliberweise, ohne Rücksicht auf die Brigadeeintheilung, in der ganzen Armee durchlaufend numerirt. Was die Zutheilung der Batterien zu den Verbänden der anderen Waffen anlangt, so hielt man in dieser Periode, wie im Kapitel „Taktik" näher besprochen werden soll, noch an den Begriffen „Brigade-Batterie" und „Reserve-Artillerie" fest, die an sich keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

In dieser grundlegenden Organisation finden wir von den Stamm-Batterien des heutigen Feldartillerie-Regiments Nr. 15:

Die bisherige 1. Fuß-Stamm-Kompagnie der preußischen Brigade (7. fahrende Batterie) als 2. Fuß-Kompagnie der sächsischen Brigade, für den Mobilmachungsfall bestimmt zur Besetzung der zwölfpfündigen Fuß-Batterie Nr. 9,

die bisherige 11. Fuß-Stamm-Kompagnie der schlesischen Brigade, im mobilen Verhältniß bisher sechspfündige Fuß-Batterie Nr. 12 (2. fahrende Batterie) als 5. Fuß-Kompagnie der schlesischen Brigade, für den Mobilmachungsfall je 2 Jahre zur Besetzung einer sechspfündigen Fuß-Batterie, das dritte Jahr zur Verwendung im Festungsdienste bestimmt,

die bisherige reitende Batterie Nr. 16 (2. reitende Batterie) als 3. reitende Kompagnie der 1. rheinischen Brigade, für den Mobilmachungsfall zur Besetzung der reitenden Batterie Nr. 24 vorgesehen,

die bisherige siebenpfündige Haubitz-Batterie Nr. 3 (1. reitende Batterie) als 3. reitende Kompagnie der 2. rheinischen Brigade, designirt zur Besetzung der mobilen reitenden Batterie Nr. 21.

Die bald nach Beendigung dieser Organisation in der Benennung eintretenden Aenderungen sollen hier nur Erwähnung finden, soweit die ebengenannten Stamm-Truppentheile des Feldartillerie-Regiments Nr. 15 von ihnen berührt wurden.

Schon am 21. April 1816 trat eine anderweitige Benennung der Brigaden ein; von den bisherigen erhielt:

die sächsische	die Bezeichnung	3.	Brigade	(brandenburgische),
= schlesische	=	5.	=	(schlesische),
= 1. rheinische	=	8.	=	(rheinische),
= 2. =	=	7.	=	(westfälische).

Die Nummern entsprachen denen der Armeekorps, denen die Brigaden im Mobilmachungsfalle zugetheilt werden sollten, es war

1*

1818. daher die natürliche Folge, daß die unterm 7. April 1818 eintretende Nummervertauschung zwischen dem IV., V. und VI. Armeekorps sich auch auf die Artillerie-Brigaden erstreckte; die schlesische Brigade führte von da ab die Nummer 6.

1819. Die nächste Aenderung in der Bezeichnung brachte die Verfügung vom 13. September 1819, welche anordnete, daß die Fuß-Kompagnien, unbeschadet ihrer bisherigen Zutheilung zu den Abtheilungen und ohne Aenderung ihrer Mobilmachungsbestimmung, innerhalb der Abtheilungen fortlaufende Nummern erhalten sollten. So wurde von den jetzigen Batterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 15:

Die 2. fahrende Batterie zur 6. Fuß-Kompagnie der 6. Brigade,

die 7. fahrende Batterie zur 5. Fuß-Kompagnie der 3. Brigade.

Diese Vereinfachung bedeutete zweifellos einen Fortschritt. Das folgende Jahr ließ dann den Namen „Generalkommando" der treffenderen Bezeichnung „Generalinspektion" weichen, das Jahr 1824 die bisherigen Provinzialbezeichnungen für die ganze Armee und damit auch für die Artillerie-Brigaden in Fortfall kommen.

1824.

Einschneidende Aenderungen der Organisation fanden in dieser Periode nicht statt, wenn man nicht die im Jahre 1830 ergehende Verfügung, daß jede Brigade im Mobilmachungsfalle eine Ersatz-Abtheilung zu 1 reitenden und 3 Fuß-Batterien aufstellen solle, hierher rechnen will. Wurde man sich an maßgebender Stelle auch von Jahr zu Jahr, besonders aber gelegentlich der theilweisen Mobilmachungen der Jahre 1830 und 1831 immer mehr klar darüber, daß die Organisation für Frieden wie Krieg mancherlei Schwächen enthalte, so blieb dieselbe, da die politische Lage eine durchgreifende Aenderung nicht als unumgänglich erscheinen ließ, doch bis zum Jahre 1851 im Wesentlichen unverändert. In diesem langen Zeitabschnitt ist für die Organisationsgeschichte, soweit die jetzigen Batterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 15 dabei in Betracht kommen, nur die kriegsministerielle Verfügung vom 18. Dezember 1849 zu erwähnen, nach der die drei reitenden Kompagnien jeder Brigade in einer Garnison vereinigt und unter das Kommando eines Stabsoffiziers gestellt wurden, dem allerdings aus Mangel an Mitteln kein Abtheilungsstab beigegeben werden konnte. Diese Verfügung bedeutete indessen für unsere jetzigen beiden reitenden Batterien keinen Garnisonwechsel, da die reitenden Kompagnien der 7. Brigade

1830.

1849.

in Wesel, die der 8. in Saarlouis, beide also in den bisherigen Garnisonen unserer 1. bezw. 2. reitenden Batterie, vereinigt wurden. Bei dieser Gelegenheit soll erwähnt werden, daß im Sommer 1832 eine allgemeine Verschiebung der Garnisonen der Artillerie in der Weise stattgefunden hatte, daß sie innerhalb der Bezirke der Korps, denen sie zugetheilt war, dislozirt wurde, was bisher nur zum Theil der Fall gewesen war. Die Garnisonen selbst sind in Anlage 2 gegeben.

Der der Organisation von 1816 zu Grunde liegende Gedanke war das Streben nach möglichst vielseitiger Ausbildung der Fuß-Kompagnien gewesen, die man je nach Bedarf sowohl als Feld- wie als Festungstruppe zu verwenden gedachte. Naturgemäß mußte unter dieser Vielseitigkeit, die bei einzelnen Brigaden so weit ging, daß sogar die reitenden Kompagnien an Festungsgeschützen exerzirten, die Gründlichkeit der Ausbildung leiden; die Mannschaften wurden zwar zu Feld- und Festungsartilleristen ausgebildet, aber es kam bei ihnen nicht zu jenem Vertrautsein mit dem Geschütz, das sie im Kriege bedienen sollten, welches als das Ziel jeder Ausbildung gelten muß. Diese und noch einige andere Schwächen der Organisation traten bei der ersten Mobilmachung größeren Umfanges, an welcher die Waffe nach den Befreiungskriegen theilnehmen sollte, der von 1849, völlig klar zu Tage und erheischten eine durchgreifende Reform, die nunmehr sofort eingeleitet wurde. Nachdem schon vorher — durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1850 — für die Brigaden die richtigere Bezeichnung „Regimenter" eingeführt war, sprachen die Allerhöchsten Ordres vom 27. März und 20. November 1851 die Trennung der Feld- von der Festungsartillerie und innerhalb der ersteren die Sonderung der reitenden von den Fuß-Kompagnien aus; es sollte hinfort nur noch eine Versetzung von Offizieren, nicht aber ein Wechsel in der Mobilmachungsbestimmung der Kompagnien eintreten. Dadurch war es möglich, den Fuß-Kompagnien auch ihre Geschützgattung dauernd zuzutheilen und, da nunmehr kein Grund für die Doppelbezeichnung „Kompagnie" im Friedens- und „Batterie" im mobilen Verhältniß mehr vorlag, den bisherigen Kompagnien den Namen „Batterien" auch in der Friedensorganisation zu geben, was mit Rücksicht auf Uebersichtlichkeit und leichtere Erkennbarkeit der einzelnen Truppentheile als eine sehr glückliche Maßregel bezeichnet werden darf.

1851.

Die reitenden Batterien und ebenso die Festungs-Kompagnien schieden aus ihren bisherigen Abtheilungsverbänden aus und bildeten

innerhalb der Regimenter je eine eigene Abtheilung, während die Fuß-Batterien in zwei möglichst gleich starke Abtheilungen zusammengestellt wurden. Die Numerirung der Batterien wurde dahin abgeändert, daß dieselben kaliberweise in jedem Regiment für sich geführt werden sollten. Von unseren vier alten Stamm-Batterien wurden infolge dieser Neuordnung:

Die 2. fahrende Batterie zur 3. sechspfündigen Fuß-Batterie des 6. Regiments,

die 7. fahrende Batterie zur 2. zwölfpfündigen Batterie des 3. Regiments.

Die reitenden Batterien wurden von dieser Reorganisation insofern berührt, als die bereits erwähnte kriegsministerielle Verfügung vom 18. Dezember 1849 durch die angeführten Kabinets-Ordres die Allerhöchste Sanktion fand. In dieser Periode, d. h. vom 20. November 1851 bis zum 19. Mai 1859, stellten sich die Mobilmachungsformationen jedes Regiments auf:

1 Fuß-Abtheilung zu:
   2 sechspfündigen Batterien,
   2 zwölfpfündigen "
1 Fuß-Abtheilung zu:
   2 sechspfündigen Batterien,
   1 zwölfpfündigen Batterie,
   1 siebenpfündigen Haubitz-Batterie.
1 reitenden Abtheilung zu:
   3 sechspfündigen reitenden Batterien.
1 Festungs-Abtheilung zu:
   4 Kompagnien.
6 Munitionskolonnen zu 33 Wagen,
1 Laboratorienkolonne " 6 "
1 Handwerkerkolonne " 7 "
1 Reserve-Kompagnie.
1 Ersatz-Abtheilung zu:
   1 reitenden Batterie,
   1 zwölfpfündigen Fuß-Batterie,
   1 sechspfündigen "
   1 siebenpfündigen Haubitz-Batterie.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, hatte die Feldartillerie eine Verminderung, die Festungsartillerie dagegen eine Vermehrung erfahren; letztere hatte sich als dringend wünschenswerth

erwiesen, man hatte aber aus finanziellen Gründen diesem Bedürfniß nur dadurch Rechnung tragen können, daß man bei jedem Regiment eine sechspfündige Fuß-Batterie eingehen ließ und in eine Festungs-Kompagnie umwandelte. So blieben die Verhältnisse, bis infolge der kriegerischen Aussichten die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1854 die Errichtung einer 5. sechspfündigen Batterie bei jedem Regiment anordnete und so die ursprüngliche Gesammtstärke der Fuß-Batterien wieder herstellte.

1859. Das Jahr 1859 brachte dann eine weitere bedeutsame Aenderung der Organisation. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Mai ordnete nämlich eine Neueintheilung der Regimenter an, die fortan aus 3 Fuß-Abtheilungen zu je 2 zwölfpfündigen und 1 Haubitz-Batterie bestehen sollten. Wie wir im Kapitel „Bewaffnung" näher sehen werden, war am 10. März die Umformung der sechspfündigen Batterien in zwölfpfündige bezw. Haubitz-Batterien angeordnet worden. So finden wir von diesem Zeitpunkte ab unsere jetzige 2. fahrende Batterie als 6. zwölfpfündige Batterie des 6. Regiments.

1860. Sehr bald traten neue Veränderungen ein. Mit dem Abschluß der Versuche mit gezogenen Geschützen (siehe „Bewaffnung") wurde unterm 31. Januar 1860 angeordnet, daß die 4., 5. und 6. zwölfpfündige Batterie eines jeden Artillerie-Regiments in je eine sechspfündige Batterie gezogener Stahlgeschütze umgeformt werden sollten. Von dieser Veränderung wurde wiederum unsere jetzige 2. fahrende Batterie betroffen, die von da ab den Namen „2. gezogene Batterie" führte. Die Nummer erklärt sich daraus, daß fortan die zwölfpfündige, die gezogene und die Haubitz-Batterie jeder Abtheilung die Nummer der letzteren führten.

Da gleichzeitig in jedem Regiment eine zweite Festungs-Abtheilung aufgestellt werden sollte, verfügte Seine Majestät unterm 31. Juli 1860, daß die Artillerie-Regimenter wieder die Bezeichnung „Artillerie-Brigaden" erhalten sollten; wenige Wochen vorher — unterm 2. Juli — waren den Truppentheilen aller Waffen wieder die früheren Provinzialbezeichnungen verliehen worden. Drückte der Name „Brigade" den erweiterten Befehlsbereich des Kommandeurs aus, so fand in dem wieder aufgenommenen Zusatz die Zugehörigkeit zur Provinz, der Heimath der Mannschaften, ihren beredten Ausdruck.

Die Mobilmachungsbestimmungen sahen eine derartige Verwendung der Feldartillerie-Formationen vor, daß jeder der beiden Divisionen des Armeekorps eine Fuß-Abtheilung, der Kavallerie-

Division 2 reitende Batterien zugetheilt werden sollten, während der Rest, d. h. die 3. Fuß-Abtheilung, der Stab der reitenden Abtheilung, eine reitende Batterie und die Kolonnen, die Reserve-Artillerie bildete, deren Kommando in den Händen des ältesten bei diesen Formationen befindlichen Stabsoffiziers lag. Bezüglich der Kolonnen griff, da sich die Schwierigkeit der Beaufsichtigung, Verwaltung und Führung der bis dahin insgesammt 211 Fahrzeuge durch eine einzige Persönlichkeit immer mehr herausgestellt hatte, eine wesentliche Vereinfachung Platz. Zunächst wurde die Wagenzahl der Munitionskolonnen verringert, dann diese in neun statt wie bisher in sechs Kolonnen formirt; schließlich wurde auf die Aufstellung der Handwerks- und der Laboratorienkolonne verzichtet. So ergab sich für den Kommandeur der Kolonnen, die nunmehr nur noch fertige Munition nachführten, eine Vereinfachung in der Befehlsführung, die der Sicherheit des Munitionsnachschubes zu Gute kommen mußte. Die Ersatzabtheilung sollte nunmehr auch statt der glatten eine gezogene sechspfündige Batterie aufweisen.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre der Jahre 1859 und 1860 beendete Neuorganisation, deren Beginn wir im Jahre 1851 sahen, wies gegen die frühere Organisation ganz wesentliche Vortheile auf; Alles in Allem stand sie auf der Höhe ihrer Zeit.

1862. Wie ebenfalls im Kapitel „Bewaffnung" nachgewiesen werden soll, stellten sich zu Anfang der sechziger Jahre eine erhöhte Beweglichkeit und eine leichtere Verwaltung des umfangreichen Materials als dringend erforderlich heraus, und dies führte zu der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1862, welche anordnete, daß an Stelle der im Kriegsfalle mobil zu machenden 9 Fuß-Batterien zu 8 Geschützen künftighin 12 Fuß-Batterien zu 6 Geschützen aufgestellt werden sollten.

1863. Dementsprechend fand im September 1863 eine Vermehrung der Friedensstämme statt, indem die Umwandlung der 3 zwölfpfündigen und der 3 gezogenen Batterien jeder Brigade in je 4 derartige Batterien befohlen wurde. Dieser einschneidenden organisatorischen Maßnahme verdanken zwei der jetzigen Batterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 15 ihre Entstehung, nämlich:

Die 1. fahrende Batterie, die bei der niederschlesischen Artillerie-Brigade Nr. 5 durch Abgaben der 1. bis 3. sechspfündigeu (gezogenen) Batterien als 4. sechspfündige Batterie errichtet wurde, und

Die 5. fahrende Batterie, welche bei der magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 aus Abgaben der 3 sechspfündigen und der